

32/2021 Mitteilungsblatt / Bulletin

3. August 2021

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht (lus) des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 09.06.2021

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren	3
§ 3	Besondere Ziele des Studiengangs	3
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	
§ 5	Studien- und Prüfungsplan, Modulbeauftragte	
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen	4
§ 7	Bachelorprüfung	5
§ 8	Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote	6
§ 9	Abschlussgrad	6
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	6
§ 11	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	7
Anlage	0	
Studie	en- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Recht (lus)	8

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht (lus) des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 09.06.2021

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. 07. 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt am 17.12.2020 (GVBl. S. 1482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung in Ergänzung der Rahmenstudien- und - prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Bachelorstudiengangs Recht (Ius) des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die am 01.04.2022 im Bachelorstudiengang Recht (Ius) immatrikuliert sind.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

Der Bachelorstudiengang Recht (Ius) ist auslaufend. Deshalb erfolgen seit dem Wintersemester 2020/21 keine Immatrikulationen für den Bachelorstudiengang Recht (Ius).

§ 3 Besondere Ziele des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Recht (Ius) verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

- (1) Der Bachelorstudiengang Recht (Ius) bereitet auf die praktischen Tätigkeitsfelder der rechtsanwendenden Berufe vor. Dazu gehören insbesondere
 - die Rechtsanwendung in gehobener Sachbearbeitung
 - das Projektmanagement
 - die Mediation
 - die Wahrnehmung von Führungsaufgaben

in allen Kerngebieten des Rechts in Tätigkeitsfeldern des öffentlichen und privaten Sektors in nationalen, internationalen und supranationalen Institutionen, die relevante Rechtsbereiche für die Zivil- und Strafrechtspflege sowie die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die öffentliche Verwaltung betreffen.

(2) Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kompetenzen zur Erarbeitung, Vorbereitung und Umsetzung juristischer Entscheidungen in den Kerngebieten der Rechtswissenschaft. Die Studierenden sollen sich dazu im Studium die Kenntnisse der Rechtsordnung mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen und rechtsphilosophischen Grundlagen sowie ihren europarechtlichen Bezügen aneignen. Sie sollen sich dabei mit den Methoden des Rechts vertraut machen und somit die Fähigkeit entwickeln, das Recht anzuwenden.

(3) Die Kompetenzfelder erstrecken sich auf die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und die Grundzüge des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikation wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation und Kommunikationsfähigkeit.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Es werden 180 ECTS-Leistungspunkte erlangt.
- (2) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (3) Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch. In Ausnahmefällen können Lehrveranstaltung in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (4) Das Praktikum wird in der Regel im vierten Fachsemester absolviert. Die Ziele und seine Durchführung sind in der jeweils gültigen Praktikumsordnung festgelegt.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan, Modulbeauftragte

- (1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Über die Inhalte von Wahlpflichtmodulen, deren Inhalte nicht in dieser Ordnung festgelegt sind, beschließt gemäß § 6 Abs. 7 RStd/PrüfO der Fachbereichsrat.
- (3) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die oder der Modulbeauftragte ist Ansprechperson für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.
- (4) Die oder der Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
 - Koordination des Studienangebotes;
 - Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
 - Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
 - Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Das Verfahren zur Prüfungsanmeldung und die Festlegung von Fristen gemäß § 14 RStud/PrüfO werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt.

- (2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 RStud/PrüfO wird Folgendes festgelegt:
 - a) Hausarbeit (H)

Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll 2.500 Wörter betragen (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Hausarbeiten werden in digitaler und schriftlicher Form abgegeben. Einzelheiten bestimmt die prüfende Person.

- b) Klausur (K)
 - Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel 1,5 Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu drei Semesterwochenstunden und zwei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als drei Semesterwochenstunden. In den Modulen 14, 19, 20 und 24 beträgt die Bearbeitungszeit vier Zeitstunden. Die Bearbeitungszeit ist verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Klausuren können in zwei Teilklausuren, die insgesamt die für die Klausur vorgesehene Dauer erreichen, geteilt werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO.
- c) Mündliche Prüfung (M)
 Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- d) Projektbericht (B)
 Der Umfang des Projektberichts soll 2.500 Wörter nicht überschreiten.
- (3) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten.
- (4) Für ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul darf gemäß § 23 Abs. 3 RStud/PrüfO auf Antrag der Studierenden einmalig ein fachlich geeignetes Ersatzmodul eingebracht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Bachelorprüfung

- (1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO.
- (2) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 7.500 bis 12.500 Wörtern (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmsweise kann die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Lehrsprache des Studiengangs gestattet werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Bachelorprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen.
- (5) Eine Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Bachelorarbeit liegen.

- (6) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von beiden Prüfenden gemäß § 22 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.
- (7) Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Sie besteht aus zwei Komplexen im Umfang von jeweils ca. 15 Minuten. Im ersten Komplex der mündlichen Bachelorprüfung erfolgt ein ca. fünf- bis siebenminütiger Vortrag der Studentin oder des Studenten, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Bachelorarbeit präsentiert. Hierbei soll sie oder er Studierende die Ergebnisse der Bachelorarbeit selbständig begründen und zeigen, ob sie oder er fähig ist, ein Fachgespräch darüber zu führen (Verteidigung). Im zweiten Komplex soll sie oder er die Fähigkeit zeigen, übergreifende Fragen und Problemstellungen auf einem anderen Rechtsgebiet eigenständig beantworten und erörtern zu können.
- (8) Bei einer Bachelorarbeit in Gruppenarbeit nach Abs. 5 wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.
- (9) Das Ergebnis der mündlichen Bachelorprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

§ 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote

- (1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.
- (2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Abs. 2 RStud/PrüfO werden wie folgt festgelegt:
 - a) Gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten:

0,7

b) Note der Bachelorarbeit:

0,2

c) Note der mündlichen Bachelorprüfung:

0,1

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 9 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

"Bachelor of Laws (LL.B.)"

verliehen.

§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Bachelorprüfung einzusehen.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht (Ius) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.02.2017 (MB 12/2017) außer Kraft.

Anlage
Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Recht (lus)

Studien- und Prüfungsplan						1. Studienabschnitt				tt	2. Studienabschnitt						
des Bac	chelorstudiengangs Recht (lus)					1. S	em.	2. S	em.	3. S	Sem. 4. Sem. 5. Sen		em.	n. 6. Sem.			
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht-Wahlpflichtmodul	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SMS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SMS	ECTS-LP
1	Einführung in die Rechtswissenschaft und das wissenschaftliche Arbeiten	LV	Н		Р	2	5										
2	Grundlagen der Rechtswissenschaft	LV	M oder KP		Р	6	5										
3	BGB AT (ZR I)	LV	LT	UB	Р	3	5										
4	Staatsorganisationsrecht, Grundrechte (ÖR I)	LV	M oder KP		Р	3	5										
5	Strafrecht AT I (SR I)	LV	K oder M		Р	3	5										
6	Erstellung juristischer Gutachten	PS	K oder M		Р	3	5										
7	Angewandte Wirtschaftswissenschaften für Juristen	Ü	К		Р			4	6								
8	Schuldrecht AT, Erbrecht, Familienrecht (ZR II)	LV	K		Р			5	6								
9	Grundrechte (ÖR II)	LV	Н		Р			4	6								
10	Strafrecht AT II (SR II)	LV	H oder K		Р			4	6								
11	Einführung in die anglo-amerikanische Rechtsspache	ΡÜ	М		Р			3	6								
12	Schuldrecht BT, Arbeits-, Handels-, Gesellschaftsrecht (ZR III)	LV	М		Р					6	5						
13	Allgemeines Verwaltungsrecht (ÖR III)	LV	K		Р					3	5						
14	Strafrecht BT (SR III)	LV	K		Р					3	5						
15	Europarecht, Völkerrecht	LV	K oder M		Р					3	5						
16	Grundlagen der Verwaltungswissenschaft	LV	Koder M oder KP		Р					4	5						
17	Projekt: Ausgewählte Themen der Politikwissenschaft	PS	В		Р					4	5						
19	Sachenrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Z	LV	K		Р									4	5		
20	Sicherheits- und Ordnungsrecht (ÖR IV)	LV	K		Р									4	5		
21	Recht der komm. Selbstverwaltung (ÖR V)	LV	Moder KP		Р									4	5		
22	Prozessrecht	Ü	H oder M		Р									4	5		
23	Kautelarrecht (ZR V)	LV	KP		Р									4	5		
24	Repetitorium	Ü	К		Р									4	5		
25	Examinatorium	Ü	LT	UB	Р											2	5
26	Angewandte Sozialwissenschaften	ΡÜ	LT oder KP	UB	Р											8	10
18	Praktikum	PS	PTB	UB	WP			L				6	30				
	Bachelorprüfung																
27	Bachelorarbeit				WP											0	12
	Mündliche Bachelorprüfung				WP											0	3
	Summe Semesterwochenstunden	101				18		20	<u> </u>	23		6	<u> </u>	24		10	
	Summe ECTS-Leistungspunkte	180					30		30		30		30		30		30

<u>Abkürzungen</u>			
ECTS-Leistungspunke	ECTS-LP	Praxistransferbericht	PTB
Hausarbeit	Н	Projektbericht	В
Klausur	K	Projektseminar, Action-Learning (20 Studierende)	PS
Kombinierte Prüfung	KP	Semesterw ochenstunde	SWS
Leistungstest	LT	Strafrecht	SR
Mündliche Prüfung	M	Übung	Ü
Öffentliches Recht	ÖR	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
Pflichtmodul	Р	Wahlpflichtmodul	WP
Praktische Übung	PÜ	Zivilrecht	ZR